

**Infoblatt – (Auszug)
Einheitskosten Gebäude bei Umnutzungen oder vollständigen Sanierungen (SEK)**

Einheitskosten Gebäude werden angewandt:

- bei Umnutzungen (tatsächliche Nutzungsänderung mit Baugenehmigung) oder
- vollständigen Sanierungen mit umfassendem Eingriff in die Bausubstanz.
(wenn Bauleistungen in mindestens 12 der 14 im Formular erfassten Gewerke umgesetzt werden.)

Der Kostensatz pro m² der Netto-Raumflächen des förderfähigen Gebäudes bzw. Gebäudebereiches wird jährlich durch das Sächsische Ministerium für Regionalentwicklung (SMR) festgelegt. Den aktuellen Kostensatz erhalten Sie [hier](#).

Grundlage zur Anerkennung des Kostensatzes bildet die Netto-Raumfläche (NRF) gemäß der DIN 277-1. Die NRF ist Teil der Brutto-Grundfläche. Vorhaben, bei welchen es sich um eine Umnutzung oder vollständige Sanierung von Gebäuden mit umfassendem Eingriff in die Bausubstanz handelt und im Ergebnis ein beheizbarer Massivbauentsteht entsteht.

Welche Gewerke sind relevant:

Gewerke	Fliesenarbeiten	Malerarbeiten
Abbruch-, Roharbeiten	Estricharbeiten	Heizungsinstallation
Zimmererarbeiten	Schreiner- und Tischlerarbeiten (ohne Fenster)	Bodenbelagsarbeiten (ohne Fliesenarbeiten)
Dachdeckerarbeiten (einschließlich Dachklempner)	Sonstige Bauleistungen (ohne Außenanlagen)	Sanitärinstallation
Putzarbeiten/ Trockenbau	Fenster	Elektroinstallation

Für diese Vorhaben benötigen Sie die Unterstützung eines bauvorlageberechtigten Planers. Die Formulare Erklärung des Bauvorlageberechtigten

- 1. Flächenberechnung (Netto-Raumfläche (NRF) gemäß der DIN 277-1)**
Formular Erklärung des Bauvorlageberechtigten
- 2. Bauerläuterung** zur Ermittlung der Einheitskosten Gebäude
Erklärung des Bauvorlageberechtigten

Vollständiges Informationsblatt

[Informationen zur Anwendung von Einheitskosten Gebäude für Umnutzungen oder umfassende Sanierung von Gebäuden nach der FRL LEADER/2023](#)